

Arbeit Grundsätze Ziele

Eine Informationsschrift



**Verband
Deutscher
Bestattungsunternehmen e.V.**

Vorbemerkung

Mit dieser Broschüre informiert der Verband Deutscher Bestattungsunternehmen e.V. (VDB) die interessierte Öffentlichkeit über seine Ziele, seine Arbeit und seine Verbands – “Philosophie”.



Sie soll auch einen Beitrag zur Diskussion über die Entwicklung des Bestattungswesens in Deutschland leisten, damit Bewährtes gefestigt wird, aber auch um Perspektiven für eine zeitgemäße Bestattungskultur zu eröffnen und neue Wege zu erschließen.

In den mehr als 35 Jahren seines Bestehens hat sich der VDB stets um die Förderung des Berufsstandes der Bestatter zu modernen Dienstleistungsunternehmen bemüht.

In einer Epoche des Zusammenwachsens der Länder Europas geht es um die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Bestattungsunternehmen. Angesichts eines zunehmenden Wettbewerbsdrucks – durch das Auftreten internationaler Großunternehmen auch in Deutschland – geht es auch darum, die gewachsene kulturelle Identität unserer Bestattungskultur in Deutschland zu wahren und weiterzuentwickeln.

Mit dieser Broschüre will der VDB deshalb nicht nur über seine Arbeit informieren, sondern auch um Unterstützung werben bei der Verwirklichung der für den Berufsstand der Bestatter so wichtigen Ziele.

Wer wir sind

Der VDB wurde 1965 in Hamburg gegründet. Seine Mitglieder sind mit ihren Niederlassungen in nahezu allen Bundesländern und über 200 Städten und Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland vertreten.

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands hat der VDB im Jahre 1990 seinen Sitz in die deutsche Hauptstadt nach Berlin verlegt. Zu ihren Jahreshauptversammlungen treffen sich die Mitglieder des VDB in den unterschiedlichen Regionen der Bundesrepublik Deutschland.

Unsere Ziele

Ursprünglich gedacht als berufsständische Stimme eher größerer Filialunternehmen hat sich der VDB inzwischen zu einem Forum auch für solche Bestattungsunternehmen entwickelt, die ihr gemeinsames Ziel darin sehen, auf dem „Bestattungsmarkt“ als moderne, den gewandelten Ansprüchen und Bedürfnissen der Kunden Rechnung tragende kaufmännische Dienstleistungsunternehmen zu agieren.

Dabei geht es nicht nur darum, dem belasteten Ruf der Branche entgegenzuwirken und den Berufsstand der Bestatter vom „Totengräber – Image“ zu befreien – hier konnte inzwischen einiges erreicht werden; es geht auch darum, die Diskussion über eine zeitgemäße Bestattungskultur zu beleben, Fragen nach neuen Formen und Inhalten von Bestattungen angesichts veränderter Wünsche der Kunden zu beantworten und entsprechende Angebote zu entwickeln. Insofern versteht sich der VDB auch als Vordenker und Wegbereiter für neue Impulse im Bestattungswesen.

Der VDB ist offen für neue Anregungen und Ideen. Er unterstützt die gewandelte Nachfrage nach neuartigen Bestattungsarten, von der Weltraumbestattung bis zum Asche verstreuen, von der Beisetzung der Urne im Friedwald bis zur Möglichkeit, die sterblichen Überreste in Form einer Aschenkapsel im Hause aufzubewahren. Gegenwärtig werden in unserem Land rund 45 % Feuerbestattungen durchgeführt. Daraus ergeben sich neue, individuelle Möglichkeiten im Umgang mit der Asche.

Grundlegend für die Verbandsarbeit ist die Aufklärung der Öffentlichkeit über alle Themen, die einen Bezug zu Sterben, Tod und Trauer haben. Die Bereitstellung von Informationen über die Dienstleistungsbranche „Bestattung“ ist ebenso wichtig wie die fortwährende Zusammenarbeit mit den Medien, um eine Imageverbesserung zu bewirken. Darüber hinaus ist die interne Kommunikation, also der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern, für uns bedeutend.

Der VDB sieht es ebenso als seine Aufgabe, der Öffentlichkeit darzustellen, dass es sich bei Bestattungen um den sensibelsten Dienstleistungsbereich handelt, den es gibt. Die Branche hat in den letzten Jahrzehnten einen Wandel vollzogen, den man vom „Handwerker zum Dienstleister“ umschreiben



kann. So ist die Tätigkeit des Bestatters heute einem Funktionswandel unterworfen, der bis zur Lebensberatung der Hinterbliebenen reicht und umfassende Qualifizierungen erforderlich macht.

Der VDB fördert nachhaltig die Verbreitung des Vorsorgegedankens in unserer Gesellschaft. Der mündige Bürger, der ein selbst bestimmtes Leben führt, muss daran erinnert werden, dass auch die Regelung seiner dereinstigen Bestattung nicht auf andere abgewälzt werden sollte. Die Bestattungspflichtigen bzw. diejenigen, die die Totenfürsorge wahrzunehmen haben, sind oftmals nicht am Sterbeort, aber es sind Entscheidungen zu treffen. Schon deshalb verbietet sich eine „Nach-mir-die-Sintflut -Mentalität. Zur Verantwortung gehört auch, rechtzeitig Vorsorge bezüglich der eigenen, späteren Bestattung zu treffen und diese finanziell abzusichern.



Ein weiteres Anliegen des VDB ist die Privatisierung. In vielen, in jüngster Zeit novellierten Bestattungsgesetzen der Bundesländer ist das private Betreiben von Krematorien bereits vorgesehen. Ein weiterer notwendiger Schritt ist die Privatisierung von Friedhöfen. Die Einrichtung von Friedhöfen in privater Trägerschaft ist zwingend erforderlich. Zugleich fordert der VDB bestehende Friedhofsgesetze der bisherigen Träger der öffentlichen Hand und der Kirchen zu liberalisieren, damit die Angehörigen die Möglichkeit haben, entsprechend ihren individuellen Vorstellungen Bestattungen durchzuführen und Grabstellen zu errichten. Vielfalt statt Monotonie ist angesagt.

Nur so kann den Bürgern ein zukunftsorientiertes Angebot zur Verfügung gestellt werden, das den gewandelten Ansprüchen genügt. Bestehende städtische/kommunale Bestattungsunternehmen sind ausnahmslos zu privatisieren. Die vielerorts noch bestehende quasi Monopolstellung muss beseitigt werden, um offenen Wettbewerb zu ermöglichen.

Für den VDB ist besonders die Integration der ausländischen Mitbürger in Deutschland von Bedeutung. Dies lässt sich schon allein an den Zahlen ablesen: Deutschland hat rd. 10 Mio. Ausländer (Stand: 2004), viele Bürger deutscher Staatsangehörigkeit sind ausländischer Herkunft und haben in anderen Kulturen ihre Wurzeln. Diese wiederum bereichern unsere heimische Bestattungskultur. Andere Kulturen und Trauerrituale fördern den kreativen Umgang mit dem Thema Tod, dienen der Bestattungsvielfalt in unserem Land.

Der VDB ist der festen Überzeugung, dass nur durch Offenheit und Transparenz das Vertrauen der Menschen gewonnen und die – häufig von den Medien geschürten – Vorbehalte gegen den „gewerbsmäßigen Umgang mit dem Tod“ abgebaut werden können.

Die Politik des VDB lässt sich von zwei Gedanken leiten: Das Weiterführen von traditionell Bewährtem einerseits bei gleichzeitiger Innovationsbereitschaft zur Befriedigung der Bedürfnisse der Menschen nach mehr Individualität und Kreativität andererseits.

Der VDB bekämpft und verurteilt zunehmende Tendenzen von in der Branche agierenden Unternehmen, die das Thema Tod und Sterben ausschließlich auf wirtschaftliche und finanzielle Aspekte reduzieren wollen. Der VDB hält in diesem Zusammenhang eine Bewertung von „Discount-Mentalität“ für unangebracht.

Der VDB vertritt unverändert die Auffassung, dass der Tod eines Menschen nicht ausschließlich unter monetären Gesichtspunkten (Kosten/Nutzen-Gesichtspunkten) zu betrachten ist. Die gänzliche Streichung des gesetzlichen Sterbegeldes zu Beginn des Jahres 2004 hat diese Diskussion erneut eröffnet. Der VDB vertritt die Auffassung, dass gerade den Bestattungsunternehmen in Deutschland die zentrale Aufgabe zufällt, in der Gesellschaft umfassende Aufklärungsarbeit zu betreiben.



Was wir wollen

Unser Bestreben ist es, von einem Todesfall betroffenen Menschen sämtliche in Zusammenhang mit einer Bestattung stehenden Dienstleistungen rund um die Uhr anzubieten. Dazu gehört nicht nur die Bereitstellung eines umfassenden, auch neuzeitlichen Gesichtspunkten entsprechenden Angebotes von Handelswaren wie Särgen, Urnen und Sterbewäsche.

Dazu gehört einerseits, den Menschen in einer schwierigen Situation Geborgenheit zu geben und die vertrauensvolle Gewissheit, qualifiziert und sorgsam betreut zu werden. Andererseits ist es zunehmend erforderlich geworden, insbesondere alleinstehenden, älteren Hinterbliebenen umfassende Hilfe bei der künftigen Lebensgestaltung parallel zur Trauerbegleitung in vielfältiger Form anzubieten. Demgegenüber steht es im Widerspruch zu den Zielen des VDB, Angehörige und Hinterblie-

bene in dieser schweren Lebenssituation durch finanzielle Überforderung auszunutzen. Bestattungsunternehmen, die sich so verhalten, schaden dem Berufsstand insgesamt.

Nach Auffassung des VDB darf die Betreuung von Angehörigen und Hinterbliebenen nicht mit der Bestattung enden; denn gerade dann beginnt der eigentliche Betreuungsbedarf Trauernder, der über die Vorbereitung und Durchführung der Bestattung weit hinausgeht. Zunehmende Defizite bei den für diese Betreuungsaufgaben „traditionell zuständigen“ Institutionen haben hier ganz neue Herausforderungen für die Bestattungsunternehmen geschaffen.

Der VDB unterstützt daher alle Bemühungen seiner Mitgliedsunternehmen, im Rahmen einer weiterführenden Trauerarbeit durch eigens geschulte Mitarbeiter sowie in Zusammenarbeit mit externen Fachkräften entsprechende Betreuungsangebote für Hinterbliebene zu entwickeln. Hierzu gehören z.B. Gesprächskreise zur Trauerarbeit

und Lebensberatung oder die Einrichtung von „Trauerhäusern“; auch geeignete Formen der Sterbebegleitung sind für den VDB kein Tabu.

Mit dieser Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebots moderner Bestattungsunternehmen ist auch die offene Aufklärung über die Probleme von Sterben, Tod und Trauer verbunden – Themen, die immer noch weitgehend mit einem gesellschaftlichen Tabu belastet sind. Durch die beispielhafte Tätigkeit seiner Mitglieder, durch Fortbildungsseminare und Öffentlichkeitsarbeit will der VDB einen Beitrag dazu leisten, dieses Tabu abzubauen.

Der VDB ist überzeugt, dass nur so der „Verdrängung“ von Sterben, Tod und Trauer nachhaltig entgegengewirkt werden kann – entscheidende Voraussetzung dafür, dass sich die Menschen verstärkt mit diesen Fragen auseinandersetzen, auch und gerade dann, wenn sie nicht unmittelbar mit einem Sterbefall konfrontiert sind. Dies erleichtert es ihnen, auch in belasteten Situationen Entscheidungen über Form und Inhalt einer Bestattung zu treffen.

Die Individualität eines jeden Menschen begründet den Anspruch auf eine individuelle, seine besondere Persönlichkeit in den Mittelpunkt stellende Bestattung. Die Verwirklichung dieses Anspruches ist für den VDB oberstes Gebot.

Der VDB spricht sich vehement gegen eine zunehmende Entsorgungsmentalität in Deutschland aus. Die Achtung der Würde des Menschen ist unangreifbar. Das bedeutet konkret,



dass jeder Mensch eine unverwechselbare Individualität besitzt. Diese muss auch beim Umgang mit den sterblichen Überresten eines jeden Verstorbenen Menschen zum Ausdruck kommen.

Auch das Pietätsempfinden ist Wandlungen unterworfen. Der Begriff ist dynamisch. Niemand – insbesondere nicht die Verwaltungsbürokratie – ist nach Meinung des VDB deshalb befugt festzulegen, was „pietätvoll“ bzw. „weniger pietätvoll“ ist. Der VDB steht daher auch bislang ungewohnten Formen der Bestattung offen, sofern sie der Persönlichkeit des Verstorbenen Rechnung tragen.

In Verbindung mit einer umfassenden Betreuung von Hinterbliebenen, die auch die Zeit nach der eigentlichen Bestattung einschließt, sind dies nach Auffassung des VDB die entscheidenden Merkmale einer zeitgemäßen Bestattungskultur. Diese weiterzuentwickeln durch Erhalt und Ausweitung der Vielfältigkeit ist eine ganz zentrale Aufgabenstellung.

Dem Ziel einer von der Individualität des Verstorbenen und den Wünschen der Hinterbliebenen geprägten Bestattung stehen aber nicht selten administrative Hemmnisse im Wege – z.B. Regelungen im Öffentlichen Dienst mit nicht immer kundenfreundlichen Öffnungszeiten von Behörden, beschränkte Nutzungszeiten und enge Gestaltungsvorschriften für Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Krematorien, starre Friedhofssatzungen mit unflexiblen Vorschriften zur Grabgestaltung.

Unseren europäischen Nachbarn haben sich von solchen Hemmnissen bereits befreit, z.B. durch Abschaffung des Friedhofszwangs. Im Zuge der Angleichung der europäischen Rechtssysteme wird auch in Deutschland der Friedhofszwang fallen. Der VDB unterstützt diese Prozesse des Abbaues von überholten Vorschriften und Regulierungen.

Auch wir können und wollen uns solchen Entwicklungen nicht entziehen. Der VDB unterstützt daher alle Bemühungen zur Schaffung gesetzlicher Regelungen, die z.B. nach Zulassung der Möglichkeit der Errichtung und des Betriebes privater Krematorien auch die Schaffung von Friedhöfen in privater Trägerschaft zum Ziel haben.

Der VDB beobachtet in den letzten Jahren eine zunehmende Veränderung in der Bevölkerung bezüglich der Einstellung zu den Friedhöfen als ausschließliche Beisetzungsstätte. Verstärkt suchen Menschen nach Alternativen, die beispielsweise in der Anlage von Friedwäldern gefunden wurde. Mit diesem Einstellungswandel einher geht parallel die Forderung nach Abschaffung bestehender Restriktionen und Vorschriften. In diesem Kontext fordert der VDB die Aufhebung des Friedhofszwanges; eine Realität in der überwiegenden Anzahl der europä-

ischen Nachbarstaaten, die z. T. bereits seit Jahrzehnten besteht. Diese Liberalisierung ist im Rahmen des Zusammenwachsens Europas unabdingbar. Der VDB vertritt die Auffassung, dass



es der Entscheidung eines jeden Menschen bzw. den Angehörigen überlassen sein muss, zu entscheiden, was mit den sterblichen Überresten geschieht, d.h. wo die Asche eines Verstorbenen aufbewahrt werden soll.

Der VDB setzt sich für die Liberalisierung solcher Vorschriften ein, um der auch in diesem Bereich verstärkten Nachfrage nach flexiblen Dienstleistungen Rechnung zu tragen und den individuellen Wünschen von Hinterbliebenen einen möglichst breiten Gestaltungsspielraum zu erschließen.

ten Gestaltungsspielraum zu erschließen.

Unsere Aktivitäten

1. Die Vertretung und Wahrung der Interessen der Mitgliedsunternehmen ist für den VDB essentiell. So leistet der VDB:

- Empfehlungen zur Prozessberatung und Prozessvertretung
- Hilfe bei Problemen mit Behörden und Verwaltung
- Sammlung und Verbreitung von Informationen, die für die tägliche Arbeit wesentlich sind (auch zunehmend über das Internet).

2. Der VDB setzt sich für die Erarbeitung einer den modernen Ansprüchen Rechnung tragenden Ausbildungsordnung für Bestatter ein. In einem modernen Bestattungsunternehmen haben unmittelbar handwerkliche Tätigkeiten nur noch eine untergeordnete Bedeutung; demgegenüber ist der Ruf nach individueller, kundenorientierter Dienstleistung immer stärker, eine entsprechend qualifizierte Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bestattungsunternehmen immer wichtiger geworden. Deshalb setzt der VDB auf die Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern.

Ebenso nachhaltig fordert der VDB seine Mitgliedsunternehmen als auch die gesamte Bestattungsbranche auf, Ausbildungsplätze für die Gewinnung und Qualifizierung junger Menschen zur Bestattungsfachkraft zur Verfügung zu stellen.

3. Nachdem sich der VDB erfolgreich einer zwangsweisen Umwandlung des Berufsstandes der Bestatter zum Vollhand-

werk widersetzen konnte, werden damit jetzt die Voraussetzungen für Vielfalt und Wettbewerbsfähigkeit in der deutschen Bestatterbranche erheblich verbessert.

4. Der VDB wirkte an der Entwicklung von Qualitätsstandards entscheidend mit (DIN 77300 für Bestattungsdienstleistungen) und setzt sich ein für das Erreichen von Qualität in der Bestattung auf der Grundlage der DIN. In Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern verfolgt der VDB das Ziel einer berufsbegleitenden Qualifizierung zum Bestattungsfachwirt (IHK) durch die Durchführung der fachspezifischen Fortbildungslehrgänge und Prüfung.

5. Zu einer Öffentlichkeitsarbeit gehört für den VDB auch, sich an wichtigen Veranstaltungen und Messen zu beteiligen: So als ein Träger der jährlich stattfindenden Bestatterfachmesse „eternity“. Außerdem hält der VDB Kontakt zu zahlreichen anderen, insbesondere branchennahen Verbänden, mit denen er sich fachlich - aber auch informell – austauscht.

Wie wir arbeiten



Die Kultur der eigenen Arbeit ist gleichzeitig Kodex für den Dienst am Hinterbliebenen, aber auch für den Umgang mit Geschäfts- und Kontaktpartnern. Das gilt auch für das Verhalten gegenüber den Mitarbeitern in den Mitgliedsunternehmen des VDB.

Dem Streben nach innovativem Vorsprung und höchstmöglicher Qualität von Produkten und Dienstleistungen entspricht unsere Verantwortung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Schaffung eines durch Respekt, Vertrauen und eine stabile Arbeitsumgebung geprägten menschlichen Umfeldes.

Auch wenn die Mitgliedsunternehmen im Wettbewerb miteinander stehen, fühlen sie sich diesen Grundsätzen der Unternehmenskultur gemeinsam verpflichtet. Sie stehen auch gemeinsam im Kampf gegen solche Branchenteilnehmer, die durch ihr Verhalten das Vertrauen von Menschen missbrauchen und so den Ruf der Bestatter insgesamt schaden. Die Gemeinsamkeit dieser Überzeugung findet gegenüber der Öffentlichkeit ihren Ausdruck in der Verwendung des VDB – Logos. Für die Mitglieder des VDB bedeutet die Verwendung des VDB – Logos Ehre und Verpflichtung zugleich.

Nationale Zusammenarbeit

Auf nationaler Ebene arbeitet der VDB mit dem BDB (Bundesverband Deutscher Bestatter) sowie weiteren Organisationen und Verbänden wie dem VDT zusammen. Diese Zusammenarbeit besteht u.a. in gemeinsamer Prozessführung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung. Ebenso wird die Öffentlichkeitsarbeit abgestimmt. Unverändert gemeinsam werden Messen, Kongresse und Ausstellungen durchgeführt, die in der Regel von Foren und Diskussionsrunden begleitet sind.

Die berufsständischen Verbände haben in den letzten Jahren gemeinsame Maßnahmen zur Sicherung unseres Berufsstandes, z.B. gegen Schreiner- und Tischlerorganisationen, ergriffen. Es gilt, die Interessen der Bestattungsdienstleistungsbranche zu schützen. Bestatter darf sich künftig nur der nennen, der eine entsprechende Qualifikation nachweisen kann. Die gemeinsame Vertretung der Bestattungsdienstleistungs-Interessen richtet sich auch gegen Kampagnen und Aktivitäten Dritter (wie beispielsweise selbsternannte Verbraucherschutz-Initiativen), die ohne Legitimation versuchen, die Bestattungsbranche nach außen zu vertreten oder angeblich zu schützen.

Weiterhin ist ein gemeinsames zentrales Handlungsfeld die Abwehr von unrechtmäßigen Verwaltungseingriffen bzw. der Errichtung von weiteren bürokratischen Hemmnissen, die unsere Bestattungsdienstleistungs-Tätigkeit behindern.

Seit dem 1.1.2003 haben der VDB und der BDB eine zunächst auf fünf Jahre (bis zum 31.12.2007) begrenzte förmliche Zusammenarbeit vereinbart.

Wie wird man Mitglied im VDB?

Mitglied des VDB kann jedes in Deutschland ansässige Bestattungsunternehmen oder Unternehmen werden, das Dienstleistungen für die Bestattungsbranche in erheblichem Umfang erbringt, soweit es sich zu den hier festgelegten Verbandszielen bekennt. Das Aufnahmeverfahren kann durch formloses Schreiben in Gang gesetzt werden. Das Schreiben ist zu richten an den:

Kontaktadressen:

Verband Deutscher Bestattungsunternehmen e.V.

Postanschrift:

VDB e.V.

Residenzstraße 68

13409 Berlin

E-Mail: kontakt@vdb-berlin.de, www.vdb-berlin.de

Ansprechpartner: Herr Dr. Rolf-Peter Lange

Hamburg:

G B I Großhamburger Bestattungsinstitut rV

Fuhlsbüttler Str. 735

22337 Hamburg

Postfach 63 06 52

Ansprechpartner: Herr Litzentroth

Unsere Satzung

mit Satzungsänderungen vom 12. Mai 2010
eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg
Abt. 95 unter der Nummer 10564 B am 22. September 2010

§ 1 Name und Bereich

1. Der Verein führt den Namen „Verband Deutscher Bestattungsunternehmen e.V.“
2. Der Sitz befindet sich in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist ein Zusammenschluß von Bestattungs- und bestattungsnahen Unternehmen Deutschlands.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins sind die Verfolgung der allgemein ideellen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes sowie die Förderung der fachlichen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder. Insbesondere verfolgt der Verein das Ziel der Aufrechterhaltung der Gewerbe- und Wettbewerbsfreiheit seiner Mitglieder und widersetzt sich allen Bestrebungen, die deren Rechte beschränken wollen.

2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jedes in Deutschland ansässige Bestattungsunternehmen oder Unternehmen werden, welches Dienstleistungen für die Bestattungsbranche in erheblichem Umfang erbringt, soweit es sich zu den festgelegten Verbandszielen bekennt. Eine daneben bestehende Mitgliedschaft in einem Landesfachverband oder einer Innung ist zulässig. Andere Mitgliedschaften oder Beteiligungen an vergleichbaren Organisationen müssen vom Mitglied offen gelegt werden und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch

den Vorstand.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand des Vereins schriftlich einzureichen.

2. Über die Aufnahme oder deren Ablehnung entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Gegen die Entscheidung kann Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden; diese entscheidet endgültig.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

2. Jedes Mitglied kann jeweils zum 30.6. oder zum 31.12. eines Jahres aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand des Vereins wenigstens sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief zugegangen sein.

3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden auf Grund von

a) groben Verstößen gegen die Satzung,

b) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, sofern eine Mahnung unter Fristsetzung zur Zahlung vorausgegangen ist,

c) wiederholten Verstößen gegen geltendes Recht, z.B. gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den lautereren Wettbewerb und Wettbewerbsrichtlinien, soweit diese Verstöße geeignet sind, das Ansehen des Mitgliedes und somit des Vereins und/oder die Interessen der anderen Mitglieder in erheblicher Weise zu beeinträchtigen.

4. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht des Einspruchs vor der Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Bis zur Bestätigung bzw. Nichtbestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes.

5. Durch Beendigung der Mitgliedschaft werden die noch ausstehenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht berührt. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereins.

2. Jedes Mitglied sendet mindesten einen Delegierten in die Mitgliederversammlungen des Vereins. Werden mehrere Delegierte entsandt, so übt nur einer von ihnen das Stimmrecht aus.

3. Die Mitglieder haben (nach ihrem Geschäftsumfang) folgende Stimmen: Bis zu einer Million Euro (Netto) Jahresumsatz: 1 Stimme; für jede angefangene weitere Million (Netto) Euro eine weitere Stimme. Bei einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Euro (Netto) jährlich erfolgt keine Erhöhung der Stimmen; es können somit maximal 5 Stimmen für ein Mitglied bestehen.

4. Die notwendige Umsatzmeldung (größer oder kleiner 1 Mio €) sind vom Mitgliedsunternehmen bis spätestens 31.1. des Folgejahres an den Vorstand unaufgefordert zu melden. Der Vorstand berechnet die jedem Mitgliedsunternehmen zustehenden Stimmrechte anhand dieser Meldungen vor der nächsten Mitgliederversammlung.

5. Vertretung bei der Ausübung der Mitgliederrechte ist im Wege der Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an ein anderes Mitglied möglich. Die Vollmacht gilt jeweils nur für die Ausübung der Rechte anlässlich einer Mitgliederversammlung.

6. Die Berechtigung zur Ausübung der Mitgliederrechte entfällt, wenn das betreffende Mitglied mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht in Verzug ist.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren und den Zielen des Vereins nicht entgegenzuarbeiten.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den satzungsgemäßen Organen des Vereins in Übereinstimmung mit dieser Satzung gefaßten Beschlüsse durchzuführen.

3. Mitgliedsbeiträge sind innerhalb eines Monats ab Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig (s. auch § 5 Ziff. 3b).

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden gemeinsam einen gleichberechtigten Vorstand. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus dem Personenkreis der Mitgliedsunternehmen in offener oder – falls ein Viertel der anwesenden Mitglieder dieses wünscht – in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig mit dem Ausscheiden seines Unternehmens aus dem Verband oder seinem Ausscheiden aus dem bisher von ihm vertretenen Mitgliedsunternehmen.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Restvorstand bis zur Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung - für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen - einen Ersatzmann.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorstand vertreten; dabei ist jedes der drei Vorstandsmitglieder für sich allein vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beruft die Mitgliederversammlungen ein.

5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann zur Wahrnehmung seiner laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer berufen, deren Vertretungsbefugnisse im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt sein müssen. Die ggfs. berufenen Geschäftsführer vertreten den Verband nicht nach außen. Die Geschäftsordnung ist vor Ernennung des/der Geschäftsführer durch den Vorstand zu verabschieden.

6. Zu einem Beschluss des Vorstandes sind mindestens zwei übereinstimmende Stimmen erforderlich.

7. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes (in jedem 4. Geschäftsjahr),
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer (in jedem 4. Geschäftsjahr),
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung mit den Bemerkungen der Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn die Mitglieder dies mit mindestens einem Zehntel aller Stimmen verlangen.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muß jedem Mitglied mindestens 2 Wochen vor Abhaltung der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.
5. Anträge, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich dem Vorstand des Vereins eingereicht werden.
6. Über einen Antrag der nicht auf der Tagesordnung steht, kann gegen Widerspruch einzelner Mitglieder nur entschieden werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit mehr als der Hälfte der vertretenen Stimmen seiner Behandlung zustimmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der vertretenen Mitglieder gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über den Ausschluß eines Mitgliedes bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der vertretenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit aller Stimmen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ist eine Versammlung nicht beschlußfähig, so kann eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung auf einen mindestens zwei Wochen später liegenden Termin durch den Vorsitzenden einberufen werden. Diese weitere Versammlung ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig. Die Ladungsfrist zu dieser zweiten Versammlung beträgt acht Tage.
9. Über jede Versammlung ist ein vom Versammlungsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern zuzustellen ist.

§ 11 Beiräte/Arbeitsausschüsse

1. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit schlägt der Vorstand aus dem Personenkreis der Mitgliedsunternehmen der Mitgliederversammlung einen Beirat vor. Die Mitglieder des Beirates haben das Recht, an Vorstandssitzungen teil zu nehmen. Sie sind dem Vorstand gegenüber über ihr Aufgabengebiet berichtspflichtig. Der Beirat ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse wählen, die sich mit besonderen, zeitlich begrenzten Aufgaben zu befassen haben. Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden aus ihren eigenen Reihen. Sie beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung je Stimme festgesetzt. Hinsichtlich der Stimmenzahl ist die Feststellung durch den Vorstand gemäß § 6 Abs.3 maßgebend.

2. Für das Jahr, in welchem das Mitgliedsunternehmen die Mitgliedschaft erwirbt, wird der Jahresbeitrag anteilig für die verbleibenden vollen Kalendermonate des Jahres berechnet. Bei Verlust oder Aufgabe der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht bis zum Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet.

§ 13 Kostenerstattung

Organe und/oder Gremien (wie z.B. Arbeitsausschüsse, Beiräte o.ä.) erhalten Auslagenersatz auf Nachweis. Dieser ist beim Vorstand geltend zu machen. Ein Auslagenersatz kann nur für Kosten beansprucht werden, welche in einem unmittelbaren Zusammenhang einer Tätigkeit/Leistung zur Verfolgung der Verbandszwecke entstanden sind

§ 14 Streitigkeiten zwischen Mitgliedern

Sollten die Mitglieder in ihrer eigenen geschäftlichen Betätigung miteinander in Kollision geraten, so soll vor Anrufung der ordentlichen Gerichte eine Verständigung durch einen Schlichtungsversuch des Vereinsvorstandes gemacht werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen über satzungsändernde Beschlüsse entsprechend § 10 Abs.8 zweiter Unterabsatz findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Beschlüsse der zweiten Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der vertretenden Mitglieder gefaßt werden.

2. Das nach der Auflösung vorhandene Vermögen des Vereins fließt Einrichtungen der Wohlfahrtspflege zu.

Vorstand

Dr. Rolf-Peter Lange
Vorsitzender

Wolfgang Litzenroth
stellv. Vorsitzender

Eberhard Pohle
stellv. Vorsitzender

Arbeit Grundsätze Ziele

Eine Informationsschrift

Impressum

Herausgegeben vom Verband Deutscher Bestattungsunternehmen e.V.
Residenzstraße 68
13409 Berlin

Telefon (030) 49 10 12 81

Telefax (030) 49 10 12 01

E-Mail: kontakt@vdb-berlin.de

Internet: www.vdb-berlin.de

Vereinsregister Berlin-Charlottenburg Nr. 10564 Nz

Steuernummer 27/620/52199

Vorstand:

Dr. Rolf-Peter Lange

(Vorsitzender)

Wolfgang Litzenroth, Hamburg

Kurt Stier, Karlsruhe